

Satzung

§ 1 - Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Kinder Diabetes Stuttgart eV“ und hat seinen Sitz in Stuttgart. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

§ 2 - Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Betreuung der Personen, die in ihrer Kindheit oder Jugend an Diabetes mellitus (Typ I) erkrankten, und ihrer Angehörigen. Der Verein wird vor allem die Erkrankten in jeder Hinsicht unterstützen. Dazu gehören u.a. Beratung, theoretische Weiterbildung, praktische Schulung, psychosoziale Betreuung und Förderung des Erfahrungsaustauschs. Mit Ärzten, Psychologen, Krankenschwestern, Diätberatern, Sozialarbeitern, Krankenhausträgern, Krankenkassen u.a. zusammenarbeiten, um die optimale Betreuung und Versorgung der Betroffenen zu erreichen. Die Forschung im Bereich des Diabetes und der damit im Zusammenhang stehenden Fachgebiete fördern. Dabei wird der Verein mit den entsprechenden Fachorganisationen zusammenarbeiten. Die Öffentlichkeit, Medien, Behörden, Schulen, Betriebe und Vereine über die mit Diabetes mellitus auftretenden Probleme informieren. Die Interessen der Betroffenen auf rechtlichem Gebiet wahrnehmen, mit Organisationen gleicher Zielrichtung zusammenarbeiten, finanzielle und andere Hilfsquellen zur Erreichung der Vereinszwecke erschließen.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Anteil an etwaigen Gewinnen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller die Entscheidung der nächsten satzungsmäßigen Mitgliederversammlung herbeiführen. Diese entscheidet endgültig. Die Mitgliedschaft erlischt 1. durch Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit, 2. durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende, die bis zum 30. September beim Vorstand eingehen muß, 3. durch Ausschluß, der durch den Gesamtvorstand nach Anhörung des Auszuschließenden bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beschlossen werden kann. Gegen diese Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet.

Vereinsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen bei ihrer Tätigkeit für den Verein entstandenen Aufwendungen, sofern das Vereinsmitglied mit der Tätigkeit vom Vorstand beauftragt wurde oder der Vorstand die Tätigkeit nachträglich genehmigt hat. Auf den Aufwendungsersatzanspruch kann nachträglich verzichtet werden. In diesem Fall kann die Aufwendung in Form einer Spendenquittung durch den Verein abgegolten werden.

§ 5 - Mitgliedsbeitrag

Der Verein kann Beiträge erheben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Jahr, in dem die Aufnahme beantragt wird. Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten. Vorausbezahlte Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückvergütet. Der Vorstand kann bedürftigen Mitgliedern die Beitragszahlung auf Antrag ganz oder teilweise entlassen.

§ 6 - Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.



§ 7 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird in den ersten 6 Monaten eines jeden Kalenderjahres vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder dies von einem Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere 1. Wahl des Vorstandes, 2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes, 3. Wahl eines oder mehrere Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind, und Entgegennahme des Prüfungsberichts, 4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 5, 5. Änderung der Satzung, 6. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder über 16 Jahre üben ihr Stimmrecht selbst aus. Jüngere Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter aus. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüssen der Satzungsänderung einschließlich Änderungen des Zweckes des Vereins oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden; er kann sie einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 - Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Die Zahl kann um zwei Beisitzer auf sechs erhöht werden. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden entsprechend § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Ist bis zum Ablauf der Amtszeit kein neuer Vorstand gewählt, bleibt der alte Vorstand bis zur nächsten Wahl im Amt. Die Mehrfache Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mit einer Frist von 14 Tagen durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen. Er ist befugt, zu seiner Unterstützung Beiräte oder Ausschüsse zu berufen. Alle Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert.

Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen bei ihrer Tätigkeit für den Verein entstandenen Aufwendungen. Auf den Aufwendungsersatzanspruch kann nachträglich verzichtet werden. In diesem Falle kann die Aufwendung in Form einer Spendenquittung durch den Verein abgegolten werden.

§ 11 - Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Rechnungsprüfer werden zur Prüfung des laufenden Jahres gewählt. Sie haben auf der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung über die Prüfung zu berichten und eine schriftliche Prüfungsbestätigung über das Ergebnis vorzulegen. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, die Vereinsbuchführung und dazugehörigen Unterlagen auch vor Abschluss eines Geschäftsjahres zu überprüfen.

§ 12 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Körperschaft, die es unmittelbar im Sinne von § 3 der Satzung zu verwenden hat. Beschlüssen über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzsamtes ausgeführt werden.

§ 13 - Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Im Übrigen gelten für den Verein die Bestimmungen des BGB (§ 21 ff.)

Stuttgart, den 1. Juli 2016